

Aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen und entsprechender Allgemeinverfügung zum Betreuungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird ab Montag, 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Kinderbetreuungseinrichtungen zwischen dem 16.03.2020 und 19.04.2020 lediglich eine hilfsweise Betreuung für Kinder angeboten, deren Eltern „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ sind.
Für Schulen gilt dies zunächst bis zum 03.04.2020 (letzter Schultag vor den Osterferien).

Das ist insbesondere der Fall, wenn **beide Eltern** in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind.
Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person.
(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Gesundheitsversorgung und Pflege, Alten- und Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe;
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz);
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung

Dafür erforderlich ist die nachfolgende

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname Arbeitnehmer*in: _____

Vorname Arbeitnehmer*in: _____

Kontaktmöglichkeit (Tel.-Nr. und Mailadresse):

Adresse Arbeitnehmer*in: _____

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin:

Die o.g. Person ist in unserem Unternehmen/ unserer Dienststelle als
_____ (Funktion) beschäftigt.

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber*in